

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 4 (1957)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz : vom 21. Dezember 1950  
**Autor:** Oser, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364889>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz

(Vom 21. Dezember 1950)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Art. 85, Ziffer 6 und 7, der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Oktober 1950,<sup>1</sup>

beschliesst:

## Art. 1

In Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern sind in der Regel in allen Neubauten und grösseren Umbauten der Kellerräume Schutzräume und Notausstiege, in Reihenhäusern auch Mauerdurchbrüche, zu erstellen.

## Art. 2

Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone oder auf deren Antrag auch Ortschaften, die weniger als 1000 Einwohner zählen, oder besonders gefährdete Objekte dem Obligatorium unterstellen. Er kann auch Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern von der Verpflichtung befreien.

## Art. 3

<sup>1</sup> Der Bund leistet an die durch den Bau der Schutzräume, Notausstiege und Mauerdurchbrüche entstandenen Mehrkosten einen Beitrag von 10 %; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens den doppelten Beitrag (20 %) auszurichten.

<sup>2</sup> Werden diese Massnahmen vom Kanton oder von der Gemeinde für ihr Personal oder für die Allgemeinheit getroffen, so beträgt der Bundesbeitrag 20 %.

## Art. 4

Die gleichen Beiträge sind auch dann zu leisten, wenn die Schutzräume, Notausstiege und Mauerdurchbrüche in bereits bestehenden Häusern errichtet werden oder in Ortschaften, die dem Obligatorium nicht unterstehen.

## Art. 5

<sup>1</sup> Der Bund leistet an den Bau von Fluchtwegen und an die Sicherstellung der vom Hydrantennetz unabhängigen Löschwasserversorgung gleichfalls einen Beitrag von 10 %; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens den doppelten Beitrag (20 %) auszurichten.

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag beträgt 20 %, sofern diese Massnahmen vom Kanton oder von der Gemeinde getroffen werden.

## Art. 6

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen, denen die in Artikel 3, 4 und 5 genannten Massnahmen entsprechen müssen.

<sup>2</sup> Diese Anforderungen dürfen bei Schutzräumen, Notausstiegen und Mauerdurchbrüchen in Neubauten keine höheren Mehrkosten als 3 % der gesamten Baukosten bei Einfamilienhäusern und 2 % bei allen übrigen Bauten verursachen.

## Art. 7

<sup>1</sup> Die Eigentümer neuer und schon bestehender Luftschutzanlagen sind verpflichtet, diese zu unterhalten und so zu verwenden, dass sie jederzeit dem ursprünglichen Zwecke dienstbar gemacht werden können. Ueber Ausnahmen entscheidet der Bundesrat nach Anhören der Kantone.

<sup>2</sup> Der Bund leistet keinen Beitrag an die Unterhaltskosten. Die besondere Regelung für die Schutzräume der Luftschutzorganisationen bleibt vorbehalten.

## Art. 8

<sup>1</sup> Zur Durchführung der baulichen Luftschutzmassnahmen kann der Bund das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung aus-

üben oder dieses Recht an die Kantone oder die Gemeinden übertragen.

<sup>2</sup> In allen Fällen findet das abgekürzte Verfahren gemäss Artikel 33 und 34 des Enteignungsgesetzes statt.

## Art. 9

Wenn der Pflichtige die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durchführt, sind sie auf dessen Kosten vom Kanton anzuordnen.

## Art. 10

Ueber Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf diesen Bundesbeschluss oder auf Vollzugserlasse des Bundesrates stützen, entscheidet die Abteilung für Luftschutz unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert endgültig entscheidet.

## Art. 11

<sup>1</sup> Wer gegen diesen Bundesbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen verstösst, wird mit Busse oder Haft bestraft.

<sup>2</sup> Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen liegt den Kantonen ob.

## Art. 12

Die Durchführung dieses Bundesbeschlusses ist Sache der Kantone. Sie bezeichnen die zuständigen Behörden und ordnen das Verfahren.

## Art. 13

Der Bundesrat übt die Oberaufsicht aus und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er kann seine Befugnisse dem Eidg. Militärdepartement übertragen.

## Art. 14

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Bundesbeschluss vom 18. März 1937 betreffend die Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz<sup>2</sup> aufgehoben.

## Art. 15

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse bekanntzumachen.

<sup>2</sup> Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, 21. Dezember 1950.

Der Präsident: *Aleardo Pini*

Der Protokollführer: *Leimgruber*.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, 21. Dezember 1950.

Der Präsident: *Egli*

Der Protokollführer: *Ch. Oser*.

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Der vorstehende am 28. Dezember 1950<sup>3</sup> öffentlich bekanntgemachte Bundesbeschluss ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

Bern, 18. Mai 1951.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizekanzler:

*Ch. Oser*.

<sup>1</sup> BBl 1950, III, 163.

<sup>2</sup> AS 53, 168.

<sup>3</sup> BBl 1950, III, 770.